

2488 027

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 128/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Jacques K [REDACTED], [REDACTED] Avenue B [REDACTED],
A [REDACTED], Belgien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 24. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung des Sachverhalts. Sie gehört dem Tatsachengebiet an und wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es kann nicht gesagt werden, daß der dem Sachverständigen Dr. Demont mitgeteilte Verfolgungsvorgang lückenhaft war und deshalb das vertrauensärztliche Gutachten dem Urteil nicht hätte zugrundegelegt werden dürfen. Soweit der Beschwerdeführer Ermittlungen über seinen Zustand bei seiner

Geburt und seine nachfolgende Entwicklung verläuft, ist ihm entgegenzuhalten, daß er insoweit in den Tatsacheninstanzen nicht vortragen hatte und sein neues Vorbringen im Revisionsrechtssatz nicht berücksichtigt werden könnte. Im übrigen ist es eine Frage des Einzelfalles, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BGG obliegenden Aufklärungspflicht anzustellen und welche Beweise er zu erheben hat. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Frage mangelnder Aufklärung kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Auch die Frage, ob bei der Untersuchung und Begutachtung eines im 18. Lebensjahr stehenden Verfolgten seine Eltern zuziehen sind, richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Dasselbe gilt hinsichtlich der Frage, ob bei der Art der hier in Betracht kommenden Leiden des Rechtgutachten eines Neurologen oder eines Jugendpsychiaters einzuholen ist. Schließlich kann auch nicht gesagt werden, das Gutachten sei deshalb mangelhaft, weil dem Gutachter ärztliche Zeugnisse nicht zur Verfügung gestanden hätten. Solchen Zeugnissen kommt in aller Regel dann eine Bedeutung zu, wenn aus ihnen die Behandlung von Leiden in der ersten Zeit nach der Verfolgung oder noch während dieser Zeit hervorgeht und eine solche Behandlung dem Vertrauensarzt noch nicht bekannt war. Hier ist dagegen der Sachverständige bereits davon ausgegangen, daß sich der Beschwerdeführer schon seit Kriegsende wegen eines Teiles der von Sachverständigen diagnostizierten Beschwerden in ärztlicher Behandlung befunden hat. Unter diesen Umständen bedeutet

es keinen Verstoß gegen die vom Senat aufgestellten Grundsätze, daß das Berufungsgericht kein Ergänzungsgutachten eingeholt hat. Auch macht der Beschwerdeführer ohne Erfolg geltend, das Berufungsgericht habe die Ausführungen der Kratlichen Berater der Landesrentenbehörde Dr. Müller und Dr. Jentsch als Sachverständigengutachten gewürdigt. Im Berufungsurteil ist zwar die Übereinstimmung der Stellungnahme dieser Ärzte mit der medizinischen Beurteilung des Sachverständigen Dr. Demont erwähnt. Insoweit handelt es sich jedoch ersichtlich nur um eine ausfällige Erwägung, die nichts daran ändern kann, daß das Berufungsgericht dem Fachgutachten des Dr. Demont gefolgt ist und diesen Gutachten gegenüber dem Privatgutachten des Dr. Brast die größere Beweiskraft beigegeben hat. Das Berufungsurteil beruht somit entscheidend auf dem Gutachten des Dr. Demont, nicht aber auf der Stellungnahme der Ärzte der Landesrentenbehörde.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers greift hier die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG nicht durch. Nach der in Tatbestand des Berufungsurteils enthaltenen Feststellung lobten die Eltern des Klägers zusammen mit diesem unter ansehensunwürdigen Bedingungen in der Illegalität. Es lag danach eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 BGG vor. Durch einen Freiheitschaden nach dieser Bestimmung wird aber die vorerwähnte Vermutung nicht begründet.

Anche

Mr. Grief

Im auch in übrigen Teilen der Zulassungsgänge
des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und vorliegt, und die
notwendige Bescheinigung des Künders mit der Kontenrol-
le aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 und zurückge-
wiesen werden.